



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 86 vom 2. Dezember 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg

Vom 5. Juni 2013, 15. Mai 2013, 29. Mai 2013, 9. Oktober 2013

Das Präsidium der Universität hat am 11. November 2013 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die von der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 5. Juni 2013, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 15. Mai 2013, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 29. Mai 2013 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 9. Oktober 2013 auf Grund von § 91 Abs. 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg vom 5. Mai 2010 und 12. Mai 2010, zuletzt geändert am 6. Juli 2011, genehmigt.

I.

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Ein Abschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule.

Einschlägig ist ein Bachelorstudiengang mit derselben Fächerkombination gemäß der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Lehramtsstudiengang an einer anderen Hochschule, der den ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz für die Lehramtsstudiengänge entspricht.

Erforderlich sind

- für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS KMK-Lehramtstyp 2) das Studium der Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien, zweier Unterrichtsfächer sowie der Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer,
- für das Lehramt an Gymnasien (LAGym KMK-Lehramtstyp 4) das Studium der Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien, zweier Unterrichtsfächer sowie der Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer,
- für das Lehramt an beruflichen Schulen (LAB KMK-Lehramtstyp 5) das Studium der Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik einschließlich schulpraktischer Studien, eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung sowie der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches und eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene Berufsausbildung oder zwölfmonatige fachpraktische Tätigkeit,
- für das Lehramt an Sonderschulen (LAS KMK-Lehramtstyp 6) das Studium der Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien, eines Unterrichtsfaches, der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches sowie das Studium des crosskategorialen Förderschwerpunktes „Lernen-Sprache-Verhalten“ an der Universität Hamburg oder das Studium von zwei KMK-Förderschwerpunkten. Für das Studium mit dem Schwerpunkt „Hören“ werden Grundkenntnisse in Deutscher Gebärdensprache (DGS) vorausgesetzt.

Ergänzende Regelungen zu besonderen Zugangsvoraussetzungen für einzelne Teilstudiengänge sind Gegenstand von Anlagen zu dieser Satzung.

§ 2

Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen dazu mindestens 120 Leistungspunkte (hinsichtlich der Teilstudiengänge Musik und Bildende Künste 180 Leistungspunkte) im gesamten Bachelor-Studium erbracht sein und nachgewiesen werden. Dabei zählen nur die vollständig abgeschlossenen Module. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit zur Anfertigung bei der zuständigen Prüfungsstelle angemeldet sein. Die Zulassung wird unter

der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

II.

Die Änderungen treten nach der Beschlussfassung der Fakultätsräte in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Hamburg, den 11. November 2013
Universität Hamburg

